

<b>GIORGIO GRAESAN</b> AND FRIENDS	Hinweis zur Produktsicherheit
	Gemäß der REACH-Verordnung (Artikel 32)
	<b>EUPHORIA ARGENTO</b>

**ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS/GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS**

<b>1,1 Produktidentifikator:</b>	<b>EUPHORIA ARGENTO</b>
<b>Andere Angaben zur Identifizierung:</b>	Nicht anwendbar
<b>1,2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:</b>	Relevante Verwendungen: Farben und Lacke. Nur zur professionellen Anwendung Verwendungen von denen abgeraten wird: Jede Verwendung, die weder in diesem Abschnitt noch in Abschnitt 7.3 aufgeführt ist
<b>1,3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:</b>	GIORGIO GRAESAN AND FRIENDS S.A.S. via Bergamo, 24, 20037 Paderno Dugnano MI ITALIEN Telefon: +39 0299039563 tecnico@giorgiograesan.it
<b>1,4 Notrufnummer:</b>	CAV (Giftnotrufzentrale) Ospedale Niguarda – Mailand - Tel. (+39) 02.66.1010.29 CAV (Giftnotrufzentrale) Nationales Zentrum für toxikologische Informationen – Pavia - Tel. (+39) 0382.24.444 CAV (Giftnotrufzentrale) Azienda Ospedaliera Papa Giovanni XXIII – Bergamo - Tel. 800.88.33.00 CAV (Giftnotrufzentrale) Giftnotrufzentrale Venetien – Verona - Tel. 800.011.858 CAV (Giftnotrufzentrale) "Ospedale Pediatrico Bambino Gesù" – Rom - Tel. (+39) 06.6859.3726 CAV (Giftnotrufzentrale) Policlinico "Umberto I" – Rom - Tel. (+39) 06.4997.8000 CAV (Giftnotrufzentrale) Policlinico "A. Gemelli" – Rom - Tel. (+39) 06.305.4343 CAV (Giftnotrufzentrale) Azienda Ospedaliera "Careggi" U.O. Medizinische Toxikologie - Florenz - Tel. (+39) 055.794.7819 CAV (Giftnotrufzentrale) "Azienda Ospedaliera Università di Foggia" – Foggia - Tel. 800.183.459 CAV (Giftnotrufzentrale) "Azienda Ospedaliera A. Cardarelli" – Neapel - Tel. (+39) 081.545.3333

**ABSCHNITT 2: IDENTIFIZIERUNG VON GEFÄHRDUNGEN**

<b>2,1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs:</b>	<b>Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):</b> In Übereinstimmung mit der Verordnung n°1272/2008 (CLP) ist das Produkt nicht als gefährlich eingestuft
<b>2,2 Etikettenelemente:</b>	<b>Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):</b> <b>Gefahrenhinweise:</b> Nicht anwendbar <b>Sicherheitshinweise:</b> Nicht anwendbar <b>Zusatzinformationen:</b> EUH208: Enthält eine Mischung aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG-Nr. 247-500-7] 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG-Nr. 220-239-6] (3:1). Kann allergische Reaktionen hervorrufen. EUH210: Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich
<b>2,3 Sonstige Gefahren:</b>	Das Produkt erfüllt nicht die PBT/vPvB-Kriterien Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien für endokrinschädigende Eigenschaften

**ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/INFORMATIONEN ÜBER INHALTSSTOFFE**

**3,1 Stoffe:**

Nicht anwendbar

**3,2 Mischungen:**

**Chemische Beschreibung:** Dispersion auf Wasserbasis

**Bestandteile:**

Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Punkt 3) enthält das Produkt:

Identifizierung	Chemische Bezeichnung/Klassifizierung	Konz.
CAS: 55965-84-9 EC: Nicht anwendbar Index: 613-167-00-5 REACH: Nicht anwendbar	<b>Mischung aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG-Nr. 247-500-7] 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG-Nr. 220-239-6] (3:1)<sup>(1)</sup></b>  Verordnung 1272/2008 Acute Tox. 2: H310+H330; Acute Tox. 3: H301; Aquatic Acute 1: H400; Aquatic Chronic 1: H410; Eye Dam. 1: H318; Skin Corr. 1C: H314; Skin Sens. 1A: H317; EUH071 - Gefahr	ATP ATP13  <b>&lt;1,0 %</b>

Anmerkung: Oberer Bereichswert ausgeschlossen.

Identifizierung	Chemische Bezeichnung/Klassifizierung	Konz.
CAS: 2634-33-5 EC: 220-120-9 Index: 613-088-00-6 REACH: 01-2120761540-60-XXXX	<b>1,2-Benzisothiazol-3(2H)-one<sup>(1)</sup></b>  Verordnung 1272/2008 Acute Tox. 4: H302; Aquatic Acute 1: H400; Eye Dam. 1: H318; Skin Irrit. 2: H315; Skin Sens. 1: H317 - Gefahr	ATP CLP00  <b>&lt;1,0 %</b>

(1) Stoff, der ein Risiko für die Gesundheit oder Umwelt darstellt und die Kriterien der Verordnung (EU) 2020/878 für diesen Abschnitt erfüllt

Weitere Informationen über die Gefährlichkeit von Stoffen finden Sie in den Abschnitten 11, 12 und 16.

**Weitere Informationen:**

Identifizierung	Faktor M
Mischung aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG-Nr. 247-500-7] 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG-Nr. 220-239-6] (3:1) CAS: 55965-84-9 EC: Nicht anwendbar	Akut 100 Chronisch 100
Identifizierung	Spezifische Konzentrationsgrenze
1,2-Benzisothiazol-3(2H)-one CAS: 2634-33-5 EG: 220-120-9	% (p/p) >=0,05: Skin Sens. 1 - H317
Mischung aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG-Nr. 247-500-7] 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG-Nr. 220-239-6] (3:1) CAS: 55965-84-9 EG: Nicht anwendbar	% (p/p) >=0,6: Skin Corr. 1C - H314 0,06<= % (p/p) <0,6: Skin Irrit. 2 - H315 % (p/p) >=0,6: Eye Dam. 1 - H318 0,06<= % (p/p) <0,6: Eye Irrit. 2 - H319 % (p/p) >=0,0015: Skin Sens. 1A - H317

**ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN**

**4,1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:**

Vergiftungssymptome können nach der Exposition auftreten, sodass man im Zweifelsfall nach der direkten Exposition mit der Chemikalie oder im Falle von anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen sollte, dem man das SDB dieses Produkts zeigt.

**Bei Einatmung:**

Dieses Produkt ist nicht als gefährlich beim Einatmen eingestuft, es wird jedoch empfohlen, die betroffene Person bei Auftreten von Vergiftungssymptomen vom Ort der Exposition zu entfernen, an die frische Luft zu bringen und ruhig zu halten. Wenn die Symptome anhalten, suchen Sie einen Arzt auf.

**Bei Berührung mit der Haut:**

Dieses Produkt ist nicht als gefährlich bei Berührung mit der Haut eingestuft. Dennoch ist es bei Hautkontakt ratsam, kontaminierte Kleidung und Schuhe auszuziehen, die Haut abzuspuhlen oder die betroffene Person mit viel Wasser und milder Seife abzusuchen. Bei ernsthaften Problemen ist ein Arzt aufzusuchen.

**Bei Berührung mit den Augen:**

Die Augen mindestens 15 Minuten lang mit reichlich Wasser ausspülen. Sollte der Betroffene Kontaktlinsen tragen, so sind diese zu entfernen, soweit sie nicht an den Augen festkleben, da ansonsten zusätzliche Verletzungen auftreten können. In allen Fällen muss man nach dem Waschen schnellstmöglich einen Arzt aufsuchen und ihm dieses Sicherheitsdatenblatt des Produkts vorlegen.

**Bei Verschlucken / Einatmen:**

Kein Erbrechen herbeiführen, wenn es auf natürliche Weise dazu kommt, halten Sie den Kopf nach vorne geneigt, um ein Einatmen zu vermeiden. Den Betroffenen in Ruhestellung halten. Spülen Sie Mund und Rachen aus, da die Möglichkeit besteht, dass diese durch das Verschlucken geschädigt wurden.

- Fortsetzung auf der nächsten Seite -

**4,2 Die wichtigsten akuten und verzögerten Symptome und Wirkungen:**

Die akuten und verzögerten Wirkungen sind in den Abschnitten 2 und 11 angegeben.

**4,3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:**

Nicht anwendbar

**ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG**

**5,1 Löschmittel:**

**Geeignete Löschmittel:**

Produkt ist unter normalen Lager-, Handhabungs- und Anwendungsbedingungen nicht entflammbar. Im Falle eines Brandes durch unsachgemäße Handhabung, Lagerung oder Verwendung vorzugsweise Mehrzweck-Pulverlöcher (ABC-Pulver) gemäß der Brandschutzanlagenverordnung verwenden.

**Ungeeignete Löschmittel:**

Nicht relevant

**5,2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:**

Bei der Verbrennung oder thermischen Zersetzung entstehen Reaktionsnebenprodukte, die hochgiftig sein können und daher ein hohes Gesundheitsrisiko darstellen können.

**5,3 Empfehlungen für Brandbekämpfer:**

Je nach Schwere des Brandes kann das Tragen von Vollschutzkleidung und umluftunabhängigen Atemschutzgeräten erforderlich sein. Stellen Sie ein Minimum an Notfallausrüstung oder Interventionselementen (Feuerlöschdecken, Erste-Hilfe-Ausrüstung, ...) gemäß der Richtlinie 89/654/EWG bereit.

**Weitere Bestimmungen:**

Handeln Sie gemäß dem internen Notfallplan und den Informationsblättern zum Eingreifen bei Unfällen und anderen Notfällen. Beseitigen Sie alle Zündquellen. Kühlen Sie im Brandfall Behälter und Lagertanks mit Produkten, die sich aufgrund der hohen Temperaturen entzünden, explodieren oder eine BLEVE-Explosion auslösen können. Vermeiden Sie das Verschütten von Löschprodukten in Wasser.

**ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG**

**6,1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:**

**Für diejenigen, die nicht direkt eingreifen:**

Leckagen oder Verschüttungen eindämmen, solange dies kein zusätzliches Risiko für diejenigen darstellt, die diesen Vorgang durchführen. Bei möglichem Kontakt mit dem verschütteten Produkt ist die Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung vorgeschrieben (siehe Abschnitt 8). Evakuieren Sie den Bereich und halten Sie ungeschützte Personen fern.

**Für diejenigen, die direkt eingreifen:**

Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten. Siehe Abschnitt 8.

**6,2 Umweltschutzmaßnahmen:**

Gemäß den gemeinschaftlichen Umweltschutzvorschriften wird empfohlen, die Freisetzung des Produkts und seiner Behälter in die Umwelt zu vermeiden.

**6,3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:**

Es wird empfohlen:

Den verschütteten Stoff mit Sand oder einem inerten Absorptionsmittel aufnehmen und in einem geeigneten Behälter an einen sicheren Ort bringen. Nicht mit Sägemehl oder anderen brennbaren Absorptionsmitteln aufsaugen. Sorgen Sie für eine ausreichende Belüftung des von der Leckage betroffenen Bereichs. Alle Hinweise zur Entfernung finden Sie in Abschnitt 13.

**6,4 Verweis auf andere Abschnitte:**

Siehe Abschnitte 8 und 13.

- Fortsetzung auf der nächsten Seite -

**ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG**

**7,1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:**

A.- Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Halten Sie sich an die geltenden Rechtsvorschriften zur Prävention von Risiken am Arbeitsplatz. Ordnung und Sauberkeit aufrechterhalten und durch sichere Methoden beseitigen (Abschnitt 6). Das Produkt nach Konsultation aller anderen Abschnitte dieses Sicherheitsdatenblattes handhaben. Vermeiden Sie die Verbreitung des Produkts in der Umwelt. Während der Anwendung nicht essen, trinken oder rauchen. Kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ausziehen, bevor man Essbereiche betritt.

B.- Technische Empfehlungen für den Brand- und Explosionsschutz.

Produkt ist unter normalen Lager-, Handhabungs- und Anwendungsbedingungen nicht entflammbar. Es wird empfohlen, langsam umzuschütten, um zu vermeiden, dass elektrostatische Ladungen entstehen, die entflammbare Produkte einbeziehen können. In Abschnitt 10 finden Sie Informationen zu den Materialien, die man vermeiden sollte.

C.- Technische Empfehlungen zur Vermeidung ergonomischer und toxikologischer Gefahren.

Während der Handhabung darf man nicht essen oder trinken und man muss sich mit geeigneten Produkten waschen.

D.- Technische Empfehlungen zur Vermeidung von Umweltgefahren

Es wird empfohlen, absorbierendes Material in der Nähe des Produkts bereitzuhalten (siehe Abschnitt 6.3.)

**7,2 Bedingungen für die sichere Lagerung, einschließlich etwaiger Unverträglichkeiten:**

A.- Technische Maßnahmen für die Lagerung

Mindesttemperatur: 5 °C  
Maximale Temperatur: 30 °C  
Maximale Dauer: 6 Monate

B.- Allgemeine Lagerbedingungen

Wärmequellen, Strahlung, statische Elektrizität und der Kontakt mit Lebensmitteln sind zu vermeiden. Für weitere Informationen,

**7,3 Spezifische Endanwendungen:**

Abgesehen von den bereits genannten Angaben müssen keine besonderen Empfehlungen für die Verwendung dieses Produkts gegeben werden.

**ABSCHNITT 8: KONTROLLE DER EXPOSITION/DES PERSÖNLICHEN SCHUTZES**

**8,1 Kontrollparameter:**

Stoffe, deren Expositionsgrenzwerte in der Arbeitsumgebung kontrolliert werden müssen:

Es gibt keine Umweltgrenzwerte für die Stoffe, aus denen das Gemisch besteht.

**DNEL (Arbeitnehmer):**

Identifizierung		Kurze Expositionszeit		Lange Expositionszeit	
		Systematisch	Lokal	Systematisch	Lokal
<b>1,2-Benzisothiazol-3(2H)-one</b> CAS: 2634-33-5 EC: 220-120-9	Oral	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
	Kutan	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	0,966 mg/kg	Nicht anwendbar
	Einatmung	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	6,81 mg/m <sup>3</sup>	Nicht anwendbar

**DNEL (Bevölkerung):**

Identifizierung		Kurze Expositionszeit		Lange Expositionszeit	
		Systematisch	Lokal	Systematisch	Lokal
<b>1,2-Benzisothiazol-3(2H)-one</b> CAS: 2634-33-5 EC: 220-120-9	Oral	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
	Kutan	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	0,345 mg/kg	Nicht anwendbar
	Einatmung	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	1,2 mg/m <sup>3</sup>	Nicht anwendbar

**PNEC:**

Identifizierung				
<b>1,2-Benzisothiazol-3(2H)-one</b> CAS: 2634-33-5 EC: 220-120-9	STP	1,03 mg/L	Frisches Wasser	0,00403 mg/L
	Sediment	3 mg/kg	Meerwasser	0,000403 mg/L
	Intermittierend	0,0011 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	0,0499 mg/kg
	Oral	Nicht anwendbar	Sediment (Meerwasser)	0,00499 mg/kg

- Fortsetzung auf der nächsten Seite -

**8,2 Überwachung der Exposition:**

A.- Individuelle Schutzmaßnahmen, wie persönliche Schutzausrüstung

Als Vorsichtsmaßnahme wird die Verwendung der grundlegenden persönlichen Schutzausrüstungen mit der entsprechenden „CE-Markierung“ empfohlen. Weitere Information bzgl. der persönlichen Schutzausrüstung (Lagerung, Verwendung, Reinigung, Instandhaltung, Schutzklasse, usw.) finden Sie in der Informationsbroschüre des Herstellers der PSA. Die in diesem Punkt enthaltenen Indikationen beziehen sich auf das reine Produkt. Die Schutzmaßnahmen für das verdünnte Produkt können abhängig vom Verdünnungsgrad, der Verwendung, der Anwendungsmethode usw. abweichen. Zur Feststellung der Verpflichtung zur Installation von Notduschen bzw. Augenwasser in den Lagern sind die jeweils anwendbaren Vorschriften in Bezug auf die Lagerung von chemischen Produkten zu berücksichtigen. Für weitere Informationen siehe Abschnitte 7.1 und 7.2.

B.- Schutz der Atmungsorgane.



Bei Nebelbildung oder Überschreitung der Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte ist die Verwendung von Schutzausrüstung erforderlich.

C.- Spezifischer Handschutz.

Piktogramme	PSA	Markierung	CEN Vorschriften	Anmerkungen
 Obligatorischer Handschutz	Schutzhandschuhe gegen geringfügige Risiken			Bei ersten Anzeichen von Verschleiß die Handschuhe austauschen. Bei längerem Kontakt mit dem Produkt durch professionelle/industrielle Anwender wird die Verwendung von CE III-Handschuhen gemäß EN 420:2004+A1:2010 und EN ISO 374-1:2016+A1:2018 empfohlen.

Da es sich bei dem Produkt um eine Mischung verschiedener Materialien handelt, lässt sich die Beständigkeit der Handschuhmaterialien nicht zuverlässig im Voraus berechnen und muss vor dem Einsatz getestet werden.



D.- Augen- und Gesichtsschutz

Piktogramme	PSA	Markierung	CEN Vorschriften	Anmerkungen
 Gesichts- und Augenschutz	Panorama-Schutzbrille gegen Spritzer und / oder Herausschleudern		EN 166:2002 EN ISO 4007:2018	Täglich reinigen und regelmäßig nach Herstellerangaben desinfizieren. Die Verwendung wird bei Spritzgefahr empfohlen.

E.- Körperschutz

Piktogramme	PSA	Markierung	CEN Vorschriften	Anmerkungen
	Arbeitsbekleidung			Austauschen wenn man Abnutzungserscheinungen erkennt. Professionellen/Industriellen Anwendern, die dem Stoff über längere Zeit ausgesetzt sind, wird CE III empfohlen, in Übereinstimmung mit den Normen EN ISO 6529: 2013, EN ISO 6530: 2005, EN ISO 13688: 2013, EN 464: 1994
	Rutschfestes Arbeitsschuhwerk		EN ISO 20347:2012	Austauschen wenn man Abnutzungserscheinungen erkennt. Bei längerer Exposition für professionelle/industrielle Anwender wird CE III gemäß EN ISO 20345:2012 und EN 13832-1:2007 empfohlen

F.- Ergänzende Notfallmaßnahmen

Notfallmaßnahmen	Normen	Notfallmaßnahmen	Normen
 Notduschen	ANSI Z358-1 ISO 3864-1:2011, ISO 3864-4:2011	 Augenwäsche	DIN 12 899 ISO 3864-1:2011, ISO 3864-4:2011

**Kontrollen der Umweltexposition:**

Gemäß den gemeinschaftlichen Umweltschutzvorschriften wird empfohlen, die Freisetzung des Produkts und seiner Behälter in die Umwelt zu vermeiden. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 7.1.

**Flüchtige organische Verbindungen:**

In Anwendung der Richtlinie 2010/75/EU hat dieses Produkt folgende Eigenschaften:

- C.O.V. (Richtlinie 2004/42/EG): 0,00 % Gewicht - 0,00 g/Liter
- Dichte von C.O.V. bei 20 °C:
- Durchschnittliche Anzahl von Kohlenstoffen: Nicht anwendbar
- Durchschnittliches Molekulargewicht: Nicht anwendbar

- Fortsetzung auf der nächsten Seite -

**ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN**

\*Aufgrund der Art des Produkts nicht anwendbar, es werden keine geschützten Informationen zu dessen Gefahren bereitgestellt.

**9,1 Informationen zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:**

Vollständige Informationen finden Sie im Produktdatenblatt.

**Physikalisches Erscheinungsbild:**

Physikalischer Zustand bei 20 °C:	Flüssig
Aussehen:	Paste
Farbe:	Golden
Geruch:	Charakteristisch
Geruchsschwelle:	Nicht anwendbar *

**Flüchtigkeit:**

Siedepunkt bei atmosphärischem Druck:	102°C
Dampfdruck bei 20 °C:	2340 Pa
Dampfdruck bei 50 °C:	12329,11 Pa (12,33 kPa)
Verdampfungsrate bei 20 °C:	Nicht anwendbar *

**Charakterisierung des Produkts:**

Dichte bei 20 °C:	1,20 - 1,30 kg/Liter
Relative Dichte bei 20 °C:	1,623 kg/Liter
Dynamische Viskosität bei 20 °C:	Nicht anwendbar *
Kinematische Viskosität bei 20 °C:	Nicht anwendbar *
Kinematische Viskosität bei 40 °C:	Nicht anwendbar *
Konzentration:	Nicht anwendbar *
pH:	7,5 – 8,5
Dampfdichte bei 20 °C:	Nicht anwendbar *
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser bei 20 °C:	Nicht anwendbar *
Löslichkeit in Wasser bei 20 °C:	Nicht anwendbar *
Löslichkeitseigenschaften:	Nicht anwendbar *
Zersetzungstemperatur:	Nicht anwendbar *
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	Nicht anwendbar *

**Entzündlichkeit:**

Flammpunkt:	Nicht entflammbar (>60 °C)
Entflammbarkeit (Feststoffe, Gase):	Nicht anwendbar *
Selbstzündungstemperatur:	Nicht anwendbar *
Untere Entflammbarkeitsgrenze:	Nicht anwendbar *
Obere Entflammbarkeitsgrenze:	Nicht anwendbar *

**Partikeleigenschaften:**

Mittlerer Äquivalentdurchmesser:	Nicht anwendbar
----------------------------------	-----------------

**9,2 Weitere Informationen:**

**Informationen über physikalische Gefahrenklassen:**

Explosionseigenschaften:	Nicht anwendbar *
Oxidierende Eigenschaften:	Nicht anwendbar *
Stoffe oder Gemische, die korrosiv auf Metalle wirken:	Nicht anwendbar *
Verbrennungswärme:	Nicht anwendbar *
Gesamtaerosol-Anteil (in Masse) an brennbaren Bestandteilen:	Nicht anwendbar *

**Andere Sicherheitsmerkmale:**

Oberflächenspannung bei 20 °C:	Nicht anwendbar *
Brechungsindex:	Nicht anwendbar *

\*Aufgrund der Art des Produkts nicht anwendbar, es werden keine geschützten Informationen zu dessen Gefahren bereitgestellt.

## ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

### 10,1 Reaktivität:

Keine gefährliche Reaktion, wenn die folgenden technischen Lagerungsanweisungen für Chemikalien befolgt werden. Siehe Abschnitt 7.

DIPROPYLEN GLYCOL MONOMETILETER: Kann mit Oxidationsmitteln reagieren. Entwickelt beim Erhitzen bis zur Zersetzung

### 10,2 Chemische Stabilität:

Chemisch stabil unter den Bedingungen der Lagerung, Handhabung und Verwendung.

### 10,3 Mögliche gefährliche Reaktionen:

Es sind keine gefährlichen Reaktionen aufgrund von Temperatur- und/oder Druckänderungen zu erwarten.

### 10,4 Zu vermeidende Bedingungen:

Anwendbar bei Handhabung und Lagerung bei Raumtemperatur:

Stöße und Reibung	Luftkontakt	Erhitzung	Sonnenlicht	Feuchtigkeit
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar

### 10,5 Nicht kompatible Materialien:

Säuren	Wasser	Verbrennungsfördernde Materialien	Brennmaterial	Weitere
Starke Säuren vermeiden	Nicht anwendbar	Direkte Exposition vermeiden	Nicht anwendbar	Starke Laugen oder Basen

### 10,6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Siehe Abschnitte 10.3, 10.4 und 10.5 für spezifische Informationen zu Zersetzungsprodukten. Je nach Zersetzungsbedingungen können bei der Zersetzung komplexe chemische Gemische freigesetzt werden: Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>), Kohlenmonoxid und andere organische Verbindungen.

## ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE INFORMATIONEN

### 11,1 Angaben zu den Gefahrenklassen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Es liegen keine experimentellen Daten zum Produkt hinsichtlich der toxikologischen Eigenschaften vor.

#### Gefährliche gesundheitliche Auswirkungen:

Die wiederholte, langfristige und in höheren als den durch die Grenzwerte für professionelle Aussetzung festgesetzten Konzentrationen erfolgende Aussetzung kann abhängig von der Aussetzungsart zu Gesundheitsschäden führen:

#### A- Verschlucken (akute Wirkung):

- Akute Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, es sind jedoch Stoffe enthalten, die als gefährlich bei Verschlucken eingestuft sind. Für weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- Ätzwirkung/Reizbarkeit: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, es gibt jedoch Stoffe, die für diese Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 3.

#### B- Einatmen (akute Wirkung):

- Akute Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, es sind jedoch Stoffe enthalten, die als gefährlich beim Einatmen eingestuft sind. Für weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- Ätzwirkung/Reizbarkeit: Bei längerem Einatmen ist das Produkt schädlich für das Schleimhautgewebe und die oberen Atemwege

#### C- Kontakt mit Haut und Augen (akute Wirkung):

- Hautkontakt: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, es sind jedoch Stoffe enthalten, die als gefährlich bei Hautkontakt eingestuft sind. Für weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- Augenkontakt: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, es gibt jedoch Stoffe, die für diese Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 3.

#### D- Keimzellenmutagenität, Karzinogenität, Reproduktionstoxizität:

- Karzinogenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da keine Substanzen enthalten sind, die aufgrund der beschriebenen Auswirkungen als gefährlich eingestuft sind. Für weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.  
IARC: Polyacrylsäure (3); Styrol-Oligomere (3)
- Mutagene Wirkungen: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da keine Substanzen enthalten sind, die aufgrund der beschriebenen Auswirkungen als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 3.
- Reproduktionstoxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da keine Substanzen enthalten sind, die aufgrund der beschriebenen Auswirkungen als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 3.

#### E- Atem- und Hautsensibilisierung:

- Fortsetzung auf der nächsten Seite -

- Atemwege: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da keine Substanzen enthalten sind, die als gefährlich mit sensibilisierender Wirkung eingestuft sind. Für weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, es sind jedoch Stoffe enthalten, die als gefährlich mit sensibilisierender Wirkung eingestuft sind. Für weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

F- Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT) - Einzelexposition:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da keine Substanzen enthalten sind, die aufgrund der beschriebenen Auswirkungen als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 3.

G- Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT)- Wiederholte Exposition:

- Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT)- Wiederholte Exposition: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da keine Substanzen enthalten sind, die aufgrund der beschriebenen Auswirkungen als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 3.
- Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da keine Substanzen enthalten sind, die aufgrund der beschriebenen Auswirkungen als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 3.

H- Gefahr bei Einatmen:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da keine Substanzen enthalten sind, die aufgrund der beschriebenen Auswirkungen als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 3.

**Weitere Informationen:**

Nicht anwendbar

**Spezifische toxikologische Information der Substanzen:**

Identifizierung	Akute Toxizität		Gattung
Mischung aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG-Nr. 247-500-7] 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG-Nr. 220-239-6] (3:1) CAS: 55965-84-9 EC: Nicht anwendbar	DL50 oral	64 mg/kg	Ratte
	DL50 kutan	87,12 mg/kg	Kaninchen
	CL50 Einatmung	0,33 mg/L (4 h)	Ratte
1,2-Benzisothiazol-3(2H)-one CAS: 2634-33-5 EC: 220-120-9	DL50 oral	500 mg/kg	Ratte
	DL50 kutan	Nicht anwendbar	
	CL50 Einatmung	Nicht anwendbar	

**11,2 Informationen über andere Gefahren:**

**Endokrinschädliche Eigenschaften**

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien für endokrinschädliche Eigenschaften

**Weitere Infos**

Nicht anwendbar

**ABSCHNITT 12: ÖKOLOGISCHE INFORMATIONEN**

Es stehen keine Daten zum Gemisch zur Verfügung.

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, es gibt jedoch Stoffe, die für diese Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 3.

**12,1 Toxizität:**

**Akute Toxizität**

Identifizierung	Konzentration	Art	Gattung
Mischung aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG-Nr. 247-500-7] 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG-Nr. 220-239-6] CAS: 55965-84-9 EC: Nicht anwendbar	CL50	>0,1 - 1 mg/L (96 h)	Fisch
	EC50	>0,1 - 1 mg/L (48 h)	Krustentier
	EC50	>0,1 - 1 mg/L (72 h)	Alge
1,2-Benzisothiazol-3(2H)-one CAS: 2634-33-5 EC: 220-120-9	CL50	>0,1 - 1 mg/L (96 h)	Fisch
	EC50	>0,1 - 1 mg/L (48 h)	Krustentier
	EC50	>0,1 - 1 mg/L (72 h)	Alge

**12,2 Persistenz und Abbaubarkeit:**

**Stoffspezifische Informationen**

Identifizierung	Abbaubarkeit		Biologische Abbaubarkeit	
1,2-Benzisothiazol-3(2H)-one CAS: 2634-33-5 EC: 220-120-9	BOD5	Nicht anwendbar	Konzentration	100 mg/L
	COD	Nicht anwendbar	Zeitraum	28 Tage
	BOD5/COD	Nicht anwendbar	% biologisch abbaubar	0%

- Fortsetzung auf der nächsten Seite -



**12,3 Bioakkumulationspotenzial:  
Stoffspezifische Informationen**

Identifizierung	Bioakkumulationspotenzial	
<b>1,2-Benzisothiazol-3(2H)-one</b>	BCF	2
CAS: 2634-33-5	Log POW	1,45
EC: 220-120-9	Potenzial	Niedrig

**12,4 Mobilität im Boden:**

Nicht verfügbar

**12,5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:**

Das Produkt erfüllt nicht die PBT-/ vPvB-Kriterien

**12,6 Endokrinschädliche Eigenschaften:**

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien für endokrinschädliche Eigenschaften

**12,7 Andere unerwünschte Wirkungen:**

Nicht beschrieben

**ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG**

**13,1 Verfahren zur Abfallbehandlung:**

Code	Beschreibungen	Art der Rückstände (Verordnung (EU) Nr. 1357/2014)
08 01 12	Abfälle von Farben und Lacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	Nicht gefährlich

**Art des Rückstands (Verordnung (EU) Nr. 1357/2014):**

Nicht anwendbar

**Abfallmanagement (Entsorgung und Verwertung):**

Wenden Sie sich an den zugelassenen Abfallentsorger für Verwertungs- und Beseitigungsverfahren gemäß Anhang 1 und Anhang 2 (Richtlinie 2008/98/EG, Gesetzesdekret 205/2010). Gemäß Codes 15 01 (2014/955/EU) wird der Behälter bei direktem Kontakt mit dem Produkt wie das Produkt selbst behandelt, andernfalls wird er als ungefährlicher Abfall behandelt. Die Einleitung in Wasserläufe wird nicht empfohlen. Siehe Punkt 6.2.

**Bestimmungen zum Umgang mit Rückständen:**

Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) wird auf die gemeinschaftlichen oder staatlichen Bestimmungen zum Umgang mit Rückständen verwiesen.

Gemeinschaftliche Gesetzgebung: Richtlinie 2008/98/EG, 2014/955/EU, Verordnung (EU) Nr. 1357/2014

Nationale Gesetzgebung: Gesetzesdekret 25/2010

**ABSCHNITT 14: TRANSPORTINFORMATIONEN**

Dieses Produkt ist für den Transport nicht geregelt (ADR/RID,IMDG,IATA)

**ABSCHNITT 15: REGULATORISCHE INFORMATIONEN**

**15,1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch:**

Verordnung (EG) Nr. 528/2012: enthält ein Konservierungsmittel zur Erhaltung der ursprünglichen Eigenschaften des behandelten Produkts. Enthält Bronopol (INN), Bronopol (INN), Gemisch aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG-Nr. 247-500-7] 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG-Nr. 220-239-6] (3:1), 2, 2-Dibrom-2-cyanoacetamid.

Kandidatenstoffe für die Zulassung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH): Nicht anwendbar

In Anhang XIV der REACH-Verordnung (Zulassungsliste) enthaltene Stoffe und Verfallsdatum: Nicht anwendbar

Verordnung (EG) 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen: Nicht anwendbar

Artikel 95, VERORDNUNG (EU) Nr. 528/2012: Mischung aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG-Nr. 247-500-7] 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG-Nr. 220-239-6] (3:1) (Produkttyp 2, 4, 6, 11, 12, 13)

VERORDNUNG (EU) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien: Nicht anwendbar

**Seveso III:**

Nicht anwendbar

**Beschränkungen für das Inverkehrbringen und die Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe und Gemische (Anhang XVII REACH usw.):**

Die berufliche Exposition gegenüber atembarem kristallinem Siliziumdioxid muss in Übereinstimmung mit der Richtlinie (EU) 2019/130 kontrolliert werden.

- Fortsetzung auf der nächsten Seite -

**Besondere Bestimmungen zum Schutz von Personen oder der Umwelt:**

Es wird empfohlen, die in diesem Sicherheitsdatenblatt zusammengestellten Informationen als Bezugsdaten für eine Risikobeurteilung der örtlichen Gegebenheiten zu verwenden, um die notwendigen Maßnahmen zur Risikovermeidung bei der Handhabung, Verwendung, Lagerung und Entsorgung dieses Produkts festzulegen.

**Sonstige Gesetzgebungen:**

Gesetzesdekret 205/2010: Bestimmung zur Umsetzung der Richtlinie 2008/98/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien.  
Gesetzesdekret 85/2016: Verordnung mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie 2014/34/EU zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen.  
Gesetzesdekret 233/2003: Umsetzung der Richtlinie 1999/92/CE über Mindestvorschriften zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Arbeitnehmer, die der Gefährdung durch explosionsfähige Atmosphären ausgesetzt sind.  
Gesetzesdekret 186/2011: Verwaltungsstrafen bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.  
Gesetzesdekret 161/2006: Umsetzung der Richtlinie 2004/42/EG über die Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen aufgrund der Verwendung von Lösungsmitteln in bestimmten Farben und Lacken und Produkten der Fahrzeugreparaturlackierung.  
Gesetzesdekret 152/2006: Umweltvorschriften.  
Königlicher Erlass 147/1927, zuletzt aktualisiert am 06.12.2021. Genehmigung der Sondervorschrift für die Verwendung von giftigen Gasen.  
Amtsblatt 14. März 2016 Nr. 61 - Gesetzesdekret 15. Februar 2016, Nr. 39  
Vereinheitlichter Text über Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz - Rev. 2022

**15,2 Stoffsicherheitsbeurteilung:**

Der Lieferant hat keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

**ABSCHNITT 16: WEITERE INFORMATIONEN \*\***

**Für Sicherheitsdatenblätter geltende Gesetzgebung:**

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde in Übereinstimmung mit Anhang II - Leitfaden für die Erstellung von Sicherheitsdatenblättern der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION) erstellt.

**Änderungen gegenüber dem bisherigen Sicherheitsdatenblatt bezüglich der Risikomanagementmaßnahmen:**

VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION  
ZUSAMMENSETZUNG/INFORMATION ÜBER INHALTSSTOFFE (ABSCHNITT 3):

- Zurückgezogene Stoffe
  - 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-one (2634-33-5)
  - Quarz (RCS> 10%) (14808-60-7)
  - Quarz (1% <RCS <10%) (14808-60-7)

Stoffe, die zur Klassifizierung beitragen. (ABSCHNITT 2):

- Zurückgezogene Stoffe
  - Gemisch aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG-Nr. 247-500-7] 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG-Nr. 220-239-6] (3:1) (55965-84-9)
  - Quarz (RCS> 10%) (14808-60-7)

Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP) (ABSCHNITT 2, ABSCHNITT 16):

- Piktogramme
- Hinweise auf Gefahren
- Vorsichtshinweise
- Zusätzliche Informationen
- In EUH208 enthaltene Stoffe:

- Zugewetzte Stoffe
  - Gemisch aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG-Nr. 247-500-7] 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG-Nr. 220-239-6] (3:1) (55965-84-9)

- Zurückgezogene Stoffe
  - 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-one (2634-33-5)

INFORMATIONEN ZU DEN RECHTSVORSCHRIFTEN (ABSCHNITT 15):

- Beschränkungen für das Inverkehrbringen und die Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe und Gemische (Anhang XVII REACH usw...)

- Fortsetzung auf der nächsten Seite -

**Texte der rechtlich behandelten Sätze in Abschnitt 3:**

Die angegebenen Sätze beziehen sich nicht auf das Produkt selbst sondern dienen lediglich Informationszwecken und beziehen sich auf die einzelnen Bestandteile, die in Abschnitt 3 stehen

**Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):**

Acute Tox. 2: H310+H330 - Tödlich bei Berührung mit der Haut oder beim Einatmen.  
Acute Tox. 3: H301 - Giftig beim Verschlucken.  
Aquatic Acute 1: H400 - Sehr giftig für Wasserorganismen.  
Aquatic Chronic 1: H410 - Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.  
Eye Dam. 1: H318 - Verursacht schwere Augenschäden.  
Skin Corr. 1C: H314 - Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.  
Skin Sens. 1A: H317 - Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

**Klassifizierungsverfahren:**

Nicht anwendbar

**Ratschläge hinsichtlich der Ausbildung:**

Für das Personal, das mit diesem Produkt hantiert, wird ein Mindestmaß an Schulung zur Verhütung berufsbedingter Gefahren empfohlen, um das Verständnis und die Interpretation dieses Sicherheitsdatenblatts sowie der Produktkennzeichnung zu erleichtern.

**Wesentliche Literaturquellen:**

<http://echa.europa.eu>  
<http://eur-lex.europa.eu>

**Abkürzungen und Akronyme:**

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße  
IMDG: Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen  
IATA: Internationaler Luftverkehrsverband  
ICAO: Internationale Zivilluftfahrt-Organisation  
CSB: Chemischer Sauerstoffbedarf  
BSB5: Biochemischer Sauerstoffbedarf nach 5 Tagen  
BCF: Biokonzentrationsfaktor  
LD50: tödliche Dosis 50  
LC50: Letale Konzentration 50  
EC50: wirksame Konzentration 50  
Log POW: Logarithmus des Octanol-Wasser-Verteilungskoeffizienten  
Koc: Verteilungskoeffizient für organischen Kohlenstoff  
UFI: eindeutiger Formelbezeichner  
IARC: Internationale Agentur für Krebsforschung

**Hinweis für den Benutzer:**

Die in diesem Blatt enthaltenen Informationen basieren auf dem Wissen, das uns zum Zeitpunkt der neuesten Fassung zur Verfügung steht. Der Benutzer muss die Eignung und Vollständigkeit der Informationen in Bezug auf die spezifische Verwendung des Produkts sicherstellen. Dieses Dokument ist nicht als Zusicherung irgendwelcher produktspezifischer Eigenschaften auszulegen.

Da die Verwendung des Produkts nicht unter unserer direkten Kontrolle steht, ist der Benutzer verpflichtet, die geltenden Gesundheits- und Sicherheitsgesetze und -vorschriften in eigener Verantwortung zu beachten. Für unsachgemäßen Gebrauch wird keine Haftung übernommen. Bereitstellung einer angemessenen Ausbildung für das Personal, das mit der Verwendung von Chemikalien zu tun hat.

- Fortsetzung auf der nächsten Seite -